



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis 50,040

Antragsunterlagen
Planänderung

PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen

14.03.2014

Aktenzeichen: 32-4354.1-A94-3-8



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen – Heldenstein
PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen**

München, 13.11.2014

Aktenzeichen: 32-4354.1-A94-3-8

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014 (Az.: 32-43541-3-12) geänderten Fassung wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht	-
2.2	Übersichtsplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 2a)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 2, nachrichtlich)	1:2.000
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	-
11 E	Luftbild zur Lärmberechnung	1:5.000

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 28.02.2011, zuletzt geändert durch Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-43541-3-12, werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten geänderten Planunterlagen vom 14.03.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 14.03.2014.
- 3.2 Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:
 - 3.2.1 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.
 - 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
 - 3.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
 - 3.2.4 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen der Regierung von Oberbayern, SG 50, zu beachten.
 - 3.2.5 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
 - 3.2.7 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.
 - 3.2.7. Sollten bei den Bauarbeiten auch erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden)

und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

5. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. **Beschreibung der Planänderung**

Die Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 14.03.2014 beinhalten folgende Regelungen:

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Stellplatzzahlen für PKW und LKW der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen (BWV-Nr. 49)
- Errichtung von Lärmschutzwänden zwischen der Autobahn A 94 und der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen (BWV-Nrn. 49a und 49b)
- Anordnung einer Sichtschutzwand (BWV-Nr. 49c)
- Errichtung von Gestaltungswällen (BWV-Nrn. 49a und 49b)

Die durchzuführenden Planänderungen sind detailliert in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt 2a) und 6E (BWV-Nrn. 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 49e, 50, 51, G 2E und G 6E).

2. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Wir haben mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidung durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12, zur 4. Planänderung vom 30.04.2014

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 19.08.2014 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 2 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Autobahndirektion Südbayern holte dazu bereits im Vorfeld die Stellungnahmen der Stadt Dorfen, des Landratsamtes Erding und des Wasserwirtschaftsamtes München ein.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem mit dem Sachgebiet 31.1, Straßen- und Brückenbau, und dem Sachgebiet 51, Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen der beteiligten Fachbehörden äußerte sich der Vorhabensträger.

Ein Erörterungstermin ist im Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG nicht vorgesehen und hat daher nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Der Vorhabensträger hat mittels der vorgelegten Planunterlagen und Stellungnahmen der Fachbehörden nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die geringfügigen Änderungen der Baumaßnahme unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände haben und die geänderte Planung mit diesen abgestimmt worden ist.

Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen Dritter durch die beantragten Planänderungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Obwohl es sich bei der Ergänzung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, da sich die Stadt Dorfen mit der Planänderung nur dann einverstanden erklärte, sofern eine zusätzliche Lärmschutzwand errichtet würde.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses konnten wir im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom .0.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der 5. Planänderung

Die 5. Planänderung vom 14.03.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Anlass der Planänderung ist, dass sich durch die Fertigstellung der Abschnitte Pastetten - Dorfen und Dorfen Heldenstein im Zuge der A 94 das Aufkommen an LKW-Verkehr weiter erhöht. Um dem damit verbundenen zusätzlichen Stellplatzbedarf gerecht zu werden, war u. a. geplant, bei Mitterfeld (Töging am Inn) eine bewirtschaftete Rastanlage zu errichten. Diese Planung wird derzeit nicht weiterverfolgt. Es ist daher erforderlich, an der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen die Anzahl der LKW-Stellplätze zu Lasten von PKW-Stellplätzen zu erhöhen. Die Anzahl an PKW-Stellplätzen des nördlichen Parkplatzes wird von 55 auf 29 verringert. Die LKW-Stellplätze werden von 26 auf 49, die Busstellplätze von 2 auf 3 erhöht. Die Anzahl an PKW-Stellplätzen des südlichen Parkplatzes wird von 55 auf

28 verringert. Die LKW-Stellplätze werden von 26 auf 46, die Busstellplätze werden von 2 auf 3 erhöht.

Zudem werden Lärmschutzwände zwischen den Richtungsfahrbahnen der Autobahn und der PWC-Anlage (BWV-Nr. 49a und 49b) errichtet, da aufgrund des in diesen Bereichen durch die Änderung der Stellplatzzahlen verringerten Platzangebots die mit einer Höhe von 3,0 m über der Gradienten der Autobahn geplanten Lärmschutzwälle nicht mehr errichtet werden können.

Zur optischen Abschirmung und landschaftlichen Einbindung der beiden PWC-Anlagen werden diese in Teilbereichen von Gestaltungswällen mit einer Höhe von 3,0 m umschlossen (BWV-Nr. 49d und 49e). Um die Lücke zwischen dem Lärmschutzwand (BWV-Nr. 39) und dem Gestaltungswand am nördlichen Rand der PWC-Anlage zu schließen, wird in diesem Bereich eine 3,0 m hohe Sichtschutzwand (BWV-Nr. 49c) angeordnet.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

Öffentliche Belange stehen den geringfügigen Änderungen des festgestellten Plans nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt. Die Änderungen haben ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

3.3.1 Natur- und Landschaftspflege

Die Planänderungen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (Nr. DE 7739-371) liegt in einem Abstand von rund 260 m südlich der planfestgestellten PWC-Anlagen. Die planfestgestellten PWC-Anlagen liegen im Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (Nr. DE 7839-371). Die im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind von der gegenständlichen Planänderung nicht berührt und können entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Der besondere Artenschutz nach §§ 44 Abs. 1 BNatschG, Schutzgebiete nach §§ 23, 29 BNatSchG oder nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensstätten sind von der Planänderung ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Planänderung ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch kleinflächige zusätzliche Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen (4.200 m²) sowie von Abbau- und Ablagerungsflächen einer Kiesgrube durch den Bau zusätzlicher LKW-Stellplätze (BWV-Nr. 49) zu Lasten der im Bereich der PWC-Anlagen geplanten Grünflächen. Zudem erfolgen Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen G 2E und G 6E zur landschaftsgerechten Einbindung der Lärmschutzanlagen bzw. landschaftsgerechten Gestaltung der Parkplätze mit WC-Anlagen). Die optische Abschirmung und Einbindung der PWC-Anlagen erfolgt durch Begrünung bzw. Bepflanzung der am äußeren Rand der PWC-Anlagen vorgesehenen Gestaltungswälle.

Durch diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,13 ha in Ansatz gebracht, so dass sich der ursprünglich ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von 50,78 ha auf insgesamt 50,91 ha erhöht.

Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,0 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Mit Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12, zur Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in der Fassung der 4. Planänderung vom 30.04.2014 werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt in einem Umfang von 0,37 ha vorgesehen. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen kann das entstandene Defizit in Summe ausgeglichen werden. Das Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, hat den Planänderungen zugestimmt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.2 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt München hat der Planänderung zugestimmt. Wasserwirtschaftlich relevante Auswirkungen ergeben sich durch die Planänderungen nicht. Das auf der PWC-Anlage anfallende Oberflächenwasser wird mit der Längsentwässerung der A 94 der Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61) zugeleitet. Die Versorgung der PWC-Anlage mit Wasser wird mittels neuen Wasserleitungen (BWV-Nr. 50), die an eine bestehende Wasserleitung angeschlossen werden, gewährleistet. Das Wasserwirtschaftsamt München hat der Planänderung zugestimmt.

3.3.3 Immissionsschutz

Die Stadt Dorfen forderte im Anhörungsverfahren die Errichtung eines erhöhten Lärmschutzes aufgrund des erhöhten LKW-Verkehrs auf der PWC-Anlage. Dazu sei der Gestaltungswall zu verlängern bzw. eine Sicht-/Lärmschutzwand auf der Nordseite der PWC-Anlage Richtung Osten bis zum Beginn der Abbiegespur zur PWC-Anlage zu errichten. Ferner sei auf der Südseite der PWC-Anlage Richtung Westen und Osten bis zum Beginn der Abbiegespur und bis zum Ende der Einfädelspur zur bzw. von der PWC-Anlage der Gestaltungswall zu verlängern bzw. eine Sicht-/Lärmschutzwand zu errichten. Die Höhe der Sicht-/Lärmschutzwände bzw. Gestaltungswälle ist auf 5,0 m (Aufbau: Lärmschutzwand mit 3,0 m und Lärmschutzwand mit 2,0 m) zu erhöhen.

Die Forderung wird abgelehnt. Weitere Lärmschutzeinrichtungen werden aus Gründen des Immissionsschutzes nicht erforderlich. Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich keine Verschlechterungen an den im Rahmen der Planfeststellung betrachteten Immissionsorten im Bereich der PWC-Anlage. Das Landratsamt Erding und das SG 50 der Regierung von Oberbayern haben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Privates Eigentum wird nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Die bautechnischen Maßnahmen für die gegenständliche Planänderung werden auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der Autobahn bzw. der PWC-Anlagen vorgesehen waren.

Durch die jetzt geplante Anordnung von Lärmschutzwänden (BWV-Nr. 49a und 49b) mit einer Höhe von 3,0 m über Gradierte zwischen den Richtungsfahrbahnen der Autobahn und der Errichtung einer Sichtschutzwand (BWV-Nr. 49c) mit einer Höhe von 3,0 m über Gradierte ergeben sich auch keine Verschlechterungen an den im Rahmen der Planfeststellung betrachteten Immissionsorten im Bereich der PWC-Anlage. Weitere Schutzmaßnahmen aus Gründen des Immissionsschutzes werden nicht erforderlich.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 14.03.2014 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004 Seite 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

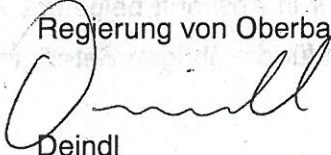
Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 13.11.2014

Regierung von Oberbayern



Deindl

Oberregierungsrat



Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung
mit der Urschrift wird beglaubigt:
München, 13.11.2014



Eisenbeiner

**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein**

Planänderung nach § 17 d FStrG vom 14.03.2014

PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht	
2.2		Übersichtslageplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	2a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 T	2	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
11E	1a	Luftbildplan zur Lärberechnung	1:5.000

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

Neubau

Dorfen – Heldenstein

km 34+730 – km 50+040

**Planänderung nach § 17d FStrG
PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen**

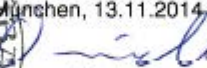
14.03.2014



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG
vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-A94-3-8
München, 13.11.2014




Deindl
Oberregierungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	4
2.	Begründung der Planänderung	5
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	6
3.1.	Zeitliche Abwicklung	6
3.2.	Grunderwerb.....	6
4.	Auswirkungen der Planergänzung;.....	7
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	7
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	7
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	7
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur.....	8
4.1.4.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	9
4.1.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes...	9
4.1.6.	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	9
4.1.7.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	10
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	11
4.3.	Lärmsituation / Lärmberechnung	11
4.4.	Wasserwirtschaft.....	11

Anlage 1 Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen G 2E und G 6E)

Anlage 2 Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) – Gesamtübersicht Naturhaushalt (nachrichtlich)

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 06.08.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.03.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der Stellplatzzahlen der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen, die Errichtung von Lärmschutzwänden zwischen Autobahn und PWC-Anlage, die Anordnung einer Sichtschutzwand sowie die Errichtung von Gestaltungswällen (BWV-Nr. 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 49e, 50 und 51).

Die durchzuführende Planänderung betrifft die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 2), 6T (BWV-Nr. 49, 49a, 49b, 50 und 51), 12.1T und 12.5T (Gestaltungsmaßnahmen G 2 und G 6).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt 2a) und 6E (BWV-Nr. 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 49e, 50, 51, G 2E und G 6E) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der Stellplatzzahlen der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen, die Errichtung von Lärmschutzwänden zwischen Autobahn und PWC-Anlage, die Anordnung einer Sichtschutzwand sowie die Errichtung von Gestaltungswällen (BWV-Nr. 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 49e, 50 und 51).

Die Anzahl an PKW-Stellplätzen des nördlichen Parkplatzes wird von 55 auf 29 verringert. Die LKW-Stellplätze werden von 26 auf 49, die Busstellplätze von 2 auf 3 erhöht.

Die Anzahl an PKW-Stellplätzen des südlichen Parkplatzes wird von 55 auf 28 verringert. Die LKW-Stellplätze werden von 26 auf 46, die Busstellplätze werden von 2 auf 3 erhöht.

Auf beiden Parkplätzen ist weiterhin je ein Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte vorgesehen.

Durch die geänderten Stellplatzzahlen ergibt sich eine Änderung der räumlichen Aufteilung der Stellplatzbereiche auf beiden Parkplätzen.

Aufgrund der geänderten Stellplatzzahlen verringert sich der zwischen A 94 und PWC-Anlage für die Anordnung von Lärmschutzwällen vorgesehene Platz. Daher werden in diesem Bereich nördlich und südlich der Autobahn 3,0 m hohe Lärmschutzwände (BWV-Nr. 49a und 49b) angeordnet.

Zur optischen Abschirmung und landschaftlichen Einbindung der beiden PWC-Anlagen werden diese in Teilbereichen von Gestaltungswällen mit einer Höhe von 3,0 m umschlossen (BWV-Nr. 49d und 49e).

Als Lückenschluss zwischen dem Lärmschutzwand (BWV-Nr. 39) und dem Gestaltungswall wird nördlich der Autobahn von km 35+997 bis km 36+134 eine 3,0 m hohe Sichtschutzwand (BWV-Nr. 49c) angeordnet.

2. Begründung der Planänderung

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

Mit Fertigstellung der Abschnitte Pastetten – Dorfen und Dorfen – Heldenstein erhöht sich das Aufkommen an LKW-Verkehr. Um dem damit verbundenen zusätzlichen Stellplatzbedarf gerecht zu werden, war u.a. geplant, bei Mitterfeld (Töging am Inn) eine bewirtschaftete Rastanlage zu errichten. Diese Planung wird derzeit nicht weiterverfolgt. Es ist daher geplant an der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen die Anzahl der LKW-Stellplätze zu Lasten von PKW-Stellplätzen zu erhöhen.

Die Lärmschutzwände zwischen den Richtungsfahrbahnen der Autobahn und der PWC-Anlage werden vorgesehen, da aufgrund des in diesen Bereichen durch die Änderung der Stellplatzzahlen verringerten Platzangebots die mit einer Höhe von 3,0 m über der Gradientenlinie der Autobahn geplanten Lärmschutzwälle nicht mehr errichtet werden können. Sie werden daher durch platzsparende Lärmschutzwände ersetzt.

Die Gestaltungswälle am äußeren Rand der PWC-Anlagen und den daran anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden und Süden dienen der optischen Abschirmung der Anlagen gegenüber der umliegenden Bebauung und der landschaftlichen Einbindung der Anlagen.

Um die Lücke zwischen dem Lärmschutzwall (BWV-Nr. 39) und dem Gestaltungswall am nördlichen Rand der PWC-Anlage zu schließen, wird in diesem Bereich eine Sichtschutzwand angeordnet.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau der Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung werden keine Flächen Dritter zusätzlich beansprucht.

4. Auswirkungen der Planerganzung;

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmanahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

Die gegenstandliche Plannderung, die zwischen Bau-km 35+997 und Bau-km 36+560 im Bereich der PWC-Anlagen Unterstollnkirchen vorgesehen ist, betrifft die Belange von Natur und Landschaft durch zusatzliche Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflachen und von Abbau- und Ablagerungsflachen einer Kiesgrube sowie durch Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Manahmen im Rahmen der Gestaltungsmanahmen G 2 und G 6 (Landschaftsgerechte Einbindung der Larmschutzanlagen bzw. landschaftsgerechte Gestaltung der Parkplatze mit WC-Anlagen). Die bautechnisch erforderlichen Manahmen fuhren dabei nur zu nderungen von Flachen, die bereits mit den planfestgestellten PWC-Anlagen berplant waren. Die Plannderungen haben gegenuber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine wesentlichen nderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der rund 560 m lange Teilabschnitt in dem die bautechnischen Manahmen vorgesehen sind, liegt sudstlich von Dorfen bzw. unmittelbar nordlich von Unterstollnkirchen. Die Autobahn verlauft hier durch die starkwellige Altmoranenlandschaft des Isen-Sempt-Hugellandes, die uberwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und hier relativ strukturarm ist. Der tief eingeschnittene, breite Talraum der Goldach, dem eine hohe Bedeutung fur den Naturhaushalt, das landschaftliche Funktionsgefuge und das Landschaftsbild zukommt und der mit einer langen Talbrucke gequert wird, befindet sich in einem Abstand von rund 300 m bis 160 m sudlich der geplanten PWC-Anlagen.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) liegt in einem Abstand von rund 260 m südlich der planfestgestellten PWC-Anlagen. Die Planänderung hat keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Die planfestgestellten PWC-Anlagen liegen im Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind von der gegenständlichen Planänderung nicht berührt und können entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die gegenständliche Planänderung hat daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Die Planänderung hat jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Schutzgebiete nach §§23 – 29 BNatSchG sind im Bereich der gegenständlichen Planänderung nicht vorhanden.

Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensstätten sind von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

4.1.4. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorhandener Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) bzw. die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (Unterlage 17.3.1 T) berücksichtigt. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

4.1.5. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die neuen Verhältnisse im Bereich der PWC-Anlagen angepasst. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich aufgrund der bautechnisch erforderlichen Maßnahmen nur im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 2E und G 6E (Landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzanlagen bzw. landschaftsgerechte Gestaltung der Parkplätze mit WC-Anlagen) Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Die optische Abschirmung und Einbindung der PWC-Anlagen erfolgt durch Begrünung bzw. Bepflanzung der am äußeren Rand der PWC-Anlagen vorgesehenen Gestaltungswälle.

4.1.6. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Kleinflächige zusätzliche Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen (4.200 m²) durch den Bau zusätzlicher LKW-Stellplätze (BWV-Nr. 49).

4.1.7. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Die bautechnischen Maßnahmen für die gegenständliche Planänderung werden auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der Autobahn bzw. der PWC-Anlagen vorgesehen waren. Durch den Bau zusätzlicher LKW-Stellplätze werden die im Bereich der PWC-Anlagen geplanten Grünflächen zu Lasten von Verkehrsflächen verkleinert und versiegelt. Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird entsprechend der "Gemeinsamen Grundsätze"¹ ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,13 ha in Ansatz gebracht.

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich unter Berücksichtigung des zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarfs der Planänderung "PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen" um 0,13 ha auf insgesamt 50,91 ha. Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,00 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Hierzu auch nachfolgende Tabelle:

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha		
Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Planänderung "PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen"	0,13 ha		
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	50,91 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechenbare Fläche)

Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Zusätzli-

¹ "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

che Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht erforderlich.

In Anlage 2 der Antragsunterlagen erfolgt eine nachrichtliche Gegenüberstellung der Eingriffe und des sich daraus ergebenden Ausgleichsflächenbedarfes mehrerer in Aufstellung befindlicher Planänderungsverfahren des Vorhabensträgers. Übersteigt der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf mehrerer Planänderungsverfahren in Summe die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird in einem nachgeführten Planänderungsverfahren für landschaftspflegerische Maßnahmen eine Nachbilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfes mit Ausgleich der Eingriffe durchgeführt.

4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

4.3. Lärmsituation / Lärmberechnung

Aufgrund der Anordnung von Lärmschutzwänden (BWV-Nr. 49a und 49b) mit einer Höhe von 3,0 m über Gradierte zwischen den Richtungsfahrbahnen der Autobahn und der Errichtung einer Sichtschutzwand (BWV-Nr. 49c) mit einer Höhe von 3,0 m über Gradierte wurde die Lärmsituation überprüft.

Durch die vorgenannten Änderungen ergeben sich keine Verschlechterungen an den im Rahmen der Planfeststellung betrachteten Immissionsorten im Bereich der PWC-Anlage.

4.4. Wasserwirtschaft

Das auf der PWC-Anlage anfallende Oberflächenwasser wird mit der Längsentwässerung der A 94 der Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61) zugeleitet.

Die Versorgung der PWC-Anlage mit Wasser wird mittels neuen Wasserleitungen (BWV-Nr. 50), die an eine bestehende Wasserleitung angeschlossen werden, gewährleistet.

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Verlegung von Abwasserleitungen (BWV-Nr. 51), die an eine bestehende Abwasserleitung angeschlossen werden.

Anlage 1

Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung PWC-Anlage	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmennummer G 2E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt	Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges		
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)	
Landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzanlagen		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Lärmschutzwälle nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes - Einbindung der Autobahn, der Lärmschutzwälle und der Lärmschutz- bzw. Immissionsschutzwände in das Landschaftsbild - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten 		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Gestaltung der Böschungsflächen entsprechend den Straßenböschungen mit den beiden Standortstypen humusiert (für Gehölzpflanzungen) und wenig humusiert (für Anlage von Wiesenflächen) 2. Begrünung mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Hecken), Aussaat geeigneter Samenmischungen 3. Abschnittsweise Eingrünung der Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen 		
<u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u>	<u>km</u> 35+400 - 36+000 li 36+150 - 36+435 36+125 – 36+450 li 36+200 - 36+475 36+155 – 36+480 re 37+540 - 38+720 li 38+220 - 38+700 re 39+100 - 39+700 li 39+760 - 40+220 re 41+360 - 42+080 li 41+400 - 42+080 re 42+410 - 43+000 li / re 44+080 - 44+840 li 44+240 - 44+820 re 46+360 - 46+540 re 47+225 - 47+820 li 48+000 - 48+360 li 48+020 - 48+360 re 48+470 - 48+700 re 49+430 - 50+040 re	<u>nächster Ort</u> Kaidach Unterstollnkirchen Unterstollnkirchen Nicking / Steinberg Gmain Schwindkirchen / Bonesmühle Grimmelbach Friedrimbach Mitterrimbach Pfaffenkirchen/Frauenornau Mimmelheim Deutenheim / Peißing Klebing Weidenbach Weidenbach Schmidham Schmidham Küham / Heldenstein / Harting
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung:		
G2E: Landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzanlagen		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 in Abhängigkeit der Standsicherheit der Böschungen		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter		
Grunderwerb		Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

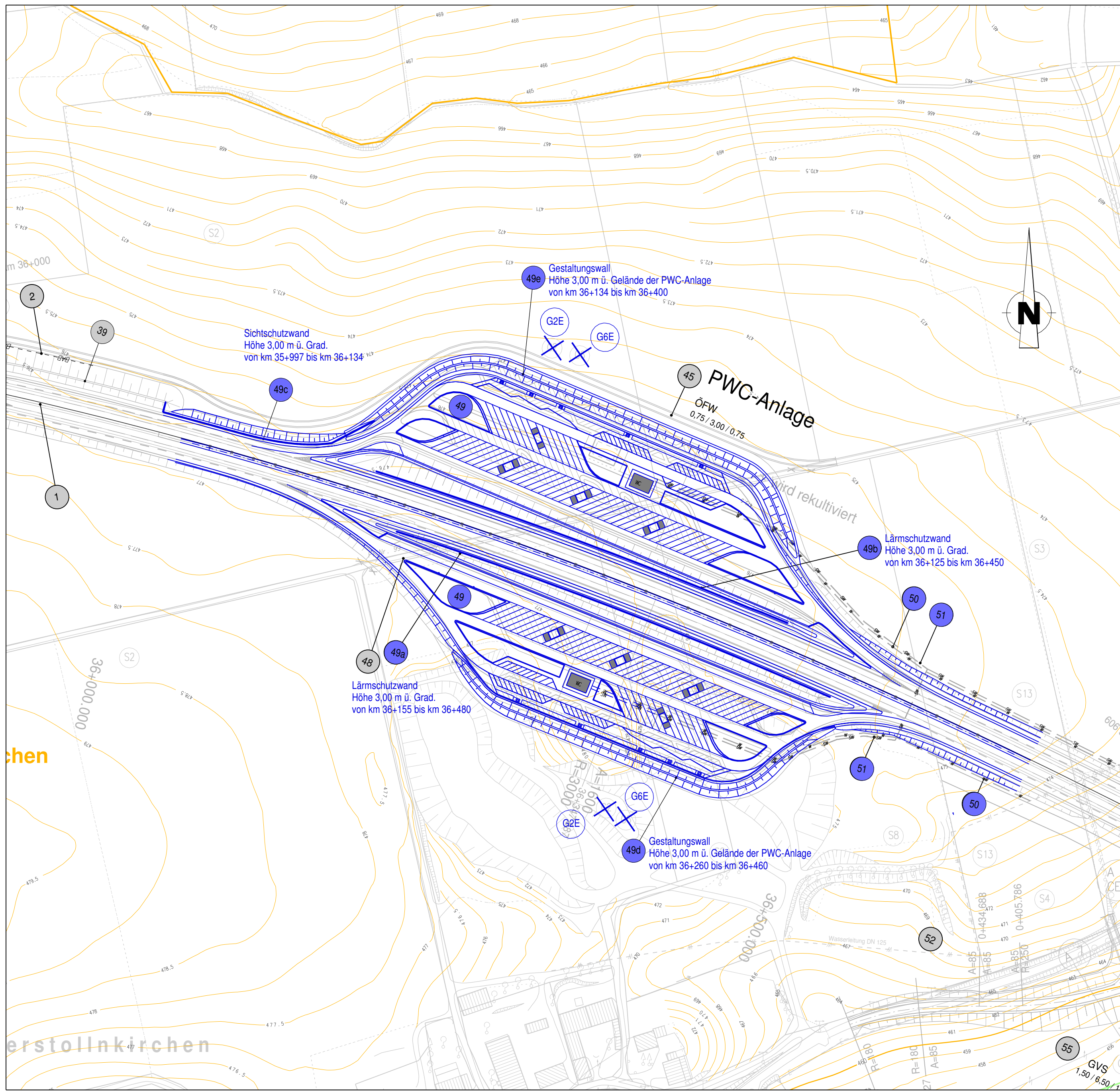
Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung PWC-Anlage	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 2	Maßnahmenummer G 6E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	36+350 Kaidach	
Konflikt Nr.: 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)		
Landschaftsgerechte Gestaltung der Parkplätze mit WC-Anlagen Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Gestaltung der Rastplätze zur Erholung der Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer und landschaftsökologischer Erfordernisse - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung Maßnahmenbeschreibung: 1. Gestaltung der Böschungflächen und Gestaltungswälle entsprechend den Straßenböschungen mit den drei Standorttypen humusiert (für Gehölzpflanzungen), wenig humusiert (für Anlage von Wiesenflächen) und nicht humusiert (Rohbodenstandorte) 2. Begrünung mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hecken) 3. Beschattung der Parkplätze und Erholungsbereiche durch Großbäume Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die PWC-Anlagen		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

A 94 München – Pocking (A3)
 Abschnitt Dorfen - Heldenstein
 Planänderungen nach § 17d FStrG

**Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) –
 Gesamtübersicht Naturhaushalt**

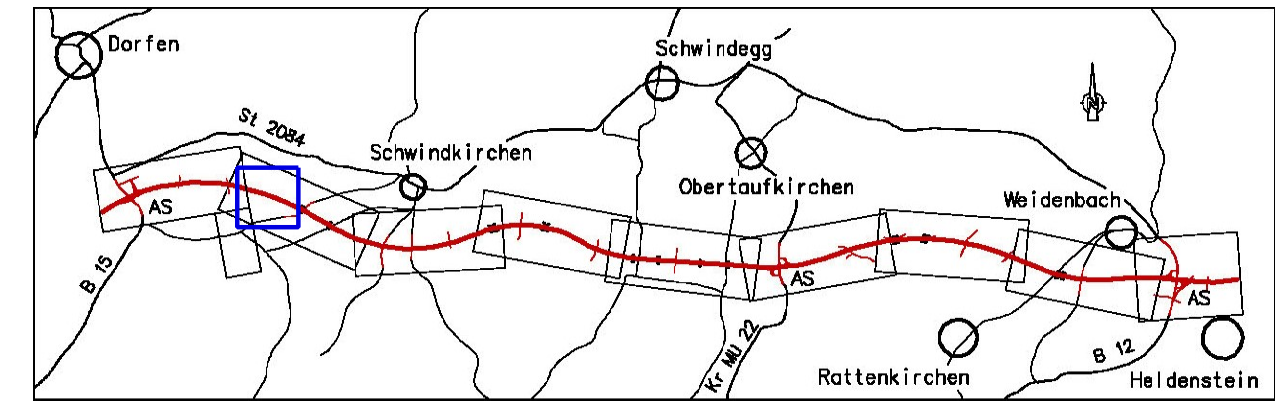
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechen- bare Fläche)
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planänderung "Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz und Lärmschutzwall für Mainbach" vom 31.01.2014	0,02 ha		
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planänderung "GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim" vom 07.03.2014	0,17 ha		
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planänderung "Bereich K 49/2s" und Verlegung Kirchbrunner Bach vom 21.03.2014	0,25 ha		
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planänderung "PWC- Anlagen" vom 14.03.2014	0,13 ha		
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	51,35 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Summe	51,00 ha (anrechen- bare Fläche)

Saldo, gesamt: - 0,35 ha



Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 14.03.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 14.03.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Änderung der Stellplatzzahlen	März 2014	Tänzler/Hofmann

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage	3 E
Blatt Nr.	2 a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Datum	Name
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein				
Strecken-km 34,730 bis km 50,040				
Lageplan				
PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen von km 36+000 bis km 36+500				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 10 Abs. 1 Satz 1 FStRG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG
vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-A94-3-B
München, 13.11.2014.

Deindl
Deindl
Oberregierungsrat



Projekt:

Datei:

Plattdatum: 16.05.2014

Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Zeichenerklärung

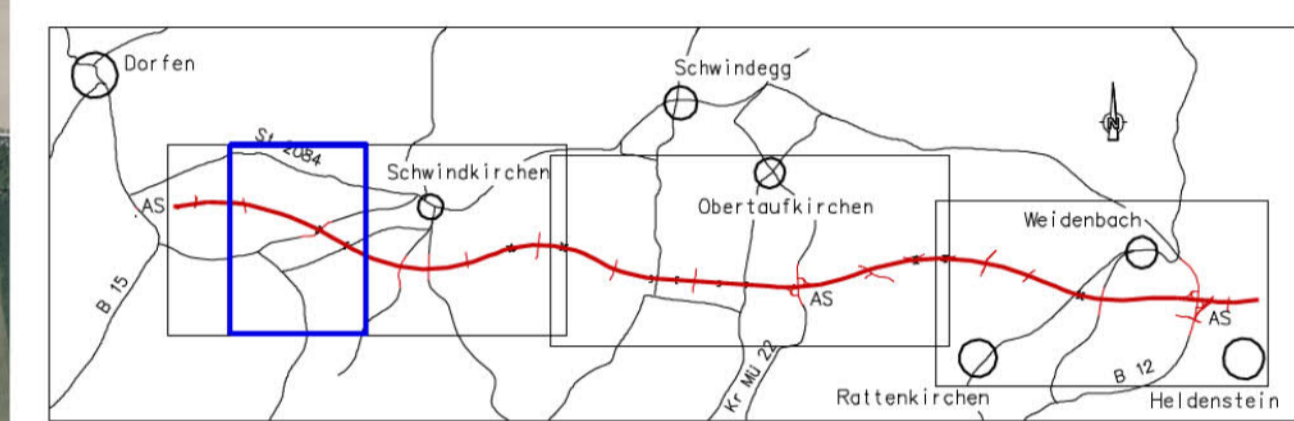
W Wohngebiet	 Gemarkungsgrenze
M Mischgebiet	
G Gewerbegebiet	

Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmschutz gemäß PLF	
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	1. Tektur
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	3. Tektur
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	Planänderung

23	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV)	3. Tektur
14	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte nicht eingehalten (16. BImSchV), passiver Lärmschutz	3. Tektur
[Symbol]	Wohngebäude mit Fassade an der die Grenzwerte nicht eingehalten sind (16. BImSchV), passiver Lärmschutz	3. Tektur

61 56	Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme	
60 54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	
59 54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	1. Tektur
57 53	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	3. Tektur
57 53	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	Planänderung

Tag Nacht



Planänderung vom 14.03.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 14.03.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterbeck
Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutz	Juli 02	Möhler / M.Swita
2	Änderung aus EÖ-Termin vom 12.11.2003	Dez. 03	Mazur / Hartmann
3	Lärmschutz entsprechend Aktualisierung Verkehrsuntersuchung auf 2025	Sept. 10	Hiess
4	Lärmschutzwände im Bereich der PWC-Anlagen	März 14	Hiess

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seckelstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@adb.bayern.de

Unterlage **11E**
Blatt Nr. **1a**
Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Datum	Name
BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis 50,040		Referat 431	Sept. 2010	Peetz
	aufgestellt	Sachgebiet 43	Sept. 2010	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Sept. 2010	Dr. Wüst

Luftbildplan zur Lärmberechnung
von km 35,000 bis km 37,500
Maßstab 1 : 5.000

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Wolterbeck
Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-A94-3-8
München, 13.11.2014

Deindl
Oberregierungsrat

Projekt: _____ Datum: _____
Plattdatum: 29.06.2010 Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung